



Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG)

§ 1 Träger

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Marktes Randersacker, nämlich Kleinkindbetreuung, Kindergarten und Schulkindbetreuung, sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem Sozialgesetzbuch – VIII. Buch (SGB VIII) und dem BayKiBiG.

§ 2

Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
 - der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 4 Stunden pro Tag sowie
 - für Kinder im Alter unter 3 Jahren
 - und für Schulkinder
 - mindestens 10 Stunden pro Woche umfassen.
- (3) Schulkinder können in der Ferienzeit höhere Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben. Eine Betreuung während der Schulzeit im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 11.20 Uhr ist nicht möglich.
- (4) Näheres wird durch den Markt Randersacker für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem 13. Lebensmonat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Übermittlung einer Buchungsbestätigung vom Markt Randersacker an den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung des Marktes Randersacker, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die im Markt Randersacker ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen.
- (4) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Sofern in die Tageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als Randersacker seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung nach Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.
- (6) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge bis zu dem Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Markt Randersacker im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, ist dies i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung mitzuteilen.
- (9) Die Änderung der Wohnanschrift (des gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließstage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von max. 7.15 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird durch den Markt Randersacker festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern - reduzieren. Dazu trifft der Markt Randersacker eine Entscheidung.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie zu Fasching jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Der Markt Randersacker ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

- (5) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden durch den Markt Randersacker festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (7) Die Einrichtung kann Mindestbuchungszeiten festlegen.
- (8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (9) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9.00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.
- (10) Die Buchung nach Absatz 6 gilt für ein Kindergarten-/Schuljahr. Eine Erhöhung der Buchungszeiten ist nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsbeginn möglich.
- (11) Die Buchung geringerer Betreuungszeiten ist nur in folgenden begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsbeginn möglich.
 - schwer wiegende Veränderung der familiären Situation (z.B. eine im Haushalt lebende Person kann die Betreuung übernehmen, Betreuung durch Familienangehörige ist gegeben, Trennung der Eltern usw.)
 - Wechsel der Beschäftigungsart (z.B. von Vollzeitbeschäftigung zur Teilzeitbeschäftigung usw.)
 - Veränderungen der beruflichen Situation (Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Arbeitslosigkeit)
 - auf Antrag im Einzelfall.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen der Einrichtung.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (Uhrzeit: bis 8.45 Uhr) der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 1 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

Der Elternbeirat gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 7 *Versicherungen*

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.Träger ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind beim Träger der Einrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8 *Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld und sonstige Gebühren*

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Marktes Randersacker wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Darüber hinaus erhebt der Markt Randersacker einen Elternbeitrag für die Verpflegung (z.B. Mittagsversorgung, Getränkegeld) des Kindes.
- (3) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren (z.B. Gebühren für eine Hortbetreuung vor 8.00 Uhr, stundenweise Betreuung) zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung des Marktes Randersacker in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9 *Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses*

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch den Markt Randersacker mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Werden durch Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch den Markt Randersacker mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch den Markt Randersacker mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Markt Randersacker und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

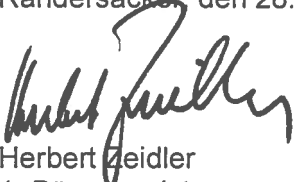
§ 10
Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Markt Randersacker folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt innerhalb der dem Träger auferlegten Fristen nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung (nach fünf Jahren).
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 20. November 1984 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 1986 aufgehoben und ersetzt.

Randersacker, den 28. Juli 2006


Herbert Zeidler
1. Bürgermeister



- Bekanntmachungsvermerk -

Vorstehende Satzung wurde

entsprechend

Artikel 26 der Gemeindeordnung (GO)

in Verbindung mit der

Bekanntmachungsverordnung (BekV)

und

§ 37 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Randersacker vom 16.05.2002

im Amtsblatt des Marktes Randersacker

Nummer 29-32 vom 28. Juli 2006

amtlich bekannt gemacht.

Randersacker, den 01. August 2006



Herbert Zeidler
1. Bürgermeister

